

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2026)

zum Thema:

Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie: Was tut der Senat für alleinerziehende Azubis?

und **Antwort** vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24775
vom 12.01.2026
über Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie: Was tut der Senat für alleinerziehende
Azubis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin), die Handwerkskammer Berlin (HWK Berlin) die zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft in Berlin sowie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele Auszubildende befinden sich in Berlin in einer Teilzeitausbildung? Bitte nach Jahren seit 2021, Geschlecht, Alter und Ausbildungsbereich aufschlüsseln.

Zu 1.: Die Angaben des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg zur Anzahl der Auszubildenden, die sich in Berlin in einer Teilzeitausbildung befinden, sind in der nachfolgenden Tabelle nach Jahren seit 2021 aufgeführt. Im Jahr 2024 haben zum Stichtag 31.12. in Berlin 35.232 Personen eine duale Ausbildung gemacht (13.395 weiblich und 21.837 männlich).

(Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

Die in der Anlage beigefügten Tabellen 1 und 2 enthalten die auf die Kalenderjahre 2021 bis 2024 bezogenen detaillierten Zahlen.

2. Wie viele dieser Auszubildenden sind nach Kenntnis des Senats alleinerziehend? Bitte nach Jahren seit 2021, Geschlecht, Alter und Ausbildungsbereich aufschlüsseln.
3. Wie viele Auszubildende im Land Berlin sind Eltern, wie viele davon insgesamt alleinerziehend? Bitte nach Jahren seit 2021, Geschlecht, Alter und Ausbildungsbereich aufschlüsseln.

Zu 2. und 3.: Zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 liegen laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine spezifischen Daten für Berlin vor, da die Merkmale „alleinerziehend“ und „Eltern“ nicht Bestandteil der Erhebung sind.

4. In welchen Ausbildungsberufen wird die Teilzeitausbildung in Berlin besonders häufig und in welchen besonders selten genutzt?

Zu 4.: In der beigefügten Anlage sind in der Tabelle 3 die dualen Ausbildungsberufe, in denen Auszubildende in Teilzeit tätig sind, aufgeführt. Nicht aufgeführt sind Berufe, in denen keine Auszubildenden in Teilzeit tätig sind, sowie Berufe, in denen auf Grund kleiner Fallzahlen aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung keine Daten bereitgestellt werden (siehe Anmerkung unterhalb Tabelle 3). Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass besonders viele Auszubildende in folgenden Berufen eine Teilzeitausbildung aufnehmen: Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Sozialversicherungsfachangestellte(r) FR Gesetzliche Rentenversicherung sowie Verwaltungsfachangestellte(r) Landesverwaltung.

5. Inwiefern berücksichtigt der Senat bei der Organisation des Berufsschulunterrichts (z.B. Stundenpläne, Blockunterricht, Anwesenheitspflichten) die besonderen Bedarfe alleinerziehender Auszubildenden?

Zu 5.: Die beruflichen Schulen suchen nach flexiblen Lösungen, um die besonderen Bedarfe alleinerziehender Auszubildender zu berücksichtigen. In erster Linie bedarf es einer Einigung zwischen den Auszubildenden und den Ausbildenden über die Ausgestaltung der konkreten Teilzeitausbildung. Aus den dann vorliegenden Anforderungen leiten sich die individuellen Absprachen mit den Berufsschulen ab, die im Rahmen des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz für den Ausbildungsberuf, der jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten und der Bedarfe der Auszubildenden getroffen werden. Der Berufsschulunterricht findet in Zeiten statt, in denen eine Betreuung der Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen realisiert werden kann.

6. Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Bildungsverwaltung, Berufsschulmodelle stärker zu flexibilisieren, um Teilzeitausbildungen realistisch zu ermöglichen?

Zu 6.: Der Besuch einer beruflichen Schule im Rahmen einer dualen Ausbildung richtet sich nach den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz. Die Zeit, die im Betrieb gelernt

und gearbeitet wird, wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) in dem Umfang reduziert und die wöchentliche Arbeitszeit im Einzelnen so gestaltet, wie es die individuellen Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Betrieb und den Auszubildenden regeln. Die Zeit, die im Rahmen der Ausbildung in der Berufsschule verbracht wird, bleibt davon unberührt. Hier sind im Rahmen des Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz für den Ausbildungsberuf, der jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten und der Bedarfe der Auszubildenden Absprachen zu suchen, um Teilzeitausbildungen realistisch zu ermöglichen.

7. Unter welchen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist eine Ausbildung in Teilzeit möglich?
8. Ist eine Teilzeitausbildung grundsätzlich in allen anerkannten Ausbildungsberufen möglich oder gibt es nach Kenntnis des Senats Ausbildungsberufe bzw. Branchen, in denen Teilzeitausbildung faktisch ausgeschlossen oder stark eingeschränkt sind?

Zu 7. und 8.: Grundsätzlich ist eine Teilzeitausbildung in allen anerkannten Ausbildungsberufen rechtlich möglich. Für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ergibt sich dies aus § 7a BBiG, für handwerkliche Berufe aus § 27b HwO. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die praktische Umsetzbarkeit ist berufs- und betriebsabhängig.

Auch bei einer Ausbildung in Teilzeit ist die Ausbildungsordnung einzuhalten, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden unter Beteiligung der zuständigen Stelle nach BBiG bzw. HwO (i. d. R. Kammer). Eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen betrieblichen Arbeitszeit führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer. Die maximale Dauer der Ausbildung in Teilzeit ist auf das 1,5 fache der regulären Ausbildungszeit beschränkt. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist ebenso wie eine wie eine Verlängerung auf der Grundlage von § 8 BBiG bzw. § 27c HwO möglich.

Die notwendigen Anpassungen betreffen insbesondere die betriebliche Einsatz- und Arbeitszeitplanung. Laut IHK Berlin können diese Anpassungen in der Praxis - je nach Betriebsorganisation, Branche und betrieblichen Anforderungen - schwierig sein, insbesondere in Berufen mit zeitintensiven Praxisanteilen oder in Ausbildungsstätten mit Schichtarbeitszeitmodellen.

Organisatorisch setzt eine Teilzeitausbildung voraus, dass der Ausbildungsbetrieb in der Lage ist, trotz der reduzierten Arbeitszeit alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln.

Die vereinbarten Regelungen zur Teilzeit, insbesondere die wöchentliche Arbeitszeit, die angepasste Ausbildungsdauer und die Vergütung, müssen im Ausbildungsvertrag festgehalten werden. Der Vertrag ist bei der zuständigen Stelle, etwa der IHK Berlin oder der HWK Berlin, zur Eintragung einzureichen.

Die Prüfungen während und am Ende der Ausbildung entsprechen vollständig denen der regulären Vollzeitausbildung. Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. Geselleninnen- und Gesellenprüfungen werden unter den gleichen Bedingungen abgelegt, und im Abschlusszeugnis wird nicht vermerkt, dass die Ausbildung in Teilzeit absolviert wurde.

9. Falls es solche Einschränkungen gibt: Welche Ausbildungsberufe sind betroffen und worin liegen aus Sicht des Senats die jeweiligen Gründe?

Zu 9.: Der Senat von Berlin verfügt über keine repräsentativen Erhebungen und Auswertungen zur Frage, in welchen Ausbildungsberufen eine Teilzeitausbildung faktisch ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Die Ausbildung in Teilzeit erhöht grundsätzlich den organisatorischen Aufwand in den Ausbildungsstätten, was eine Hürde für das Angebot von Teilzeitausbildung sein kann.

Laut HWK Berlin kann die Umsetzung von Teilzeitausbildung in der Praxis insbesondere in Berufen mit Baustellenbetrieb oder wechselnden Einsatzorten organisatorisch anspruchsvoll sein und erfordert eine sensible und flexible betriebliche Planung. Dies betrifft z. B. Ausbildungsberufe im Bau- und Ausbaugewerbe (z. B. Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Dachdecker/-in, Straßenbauer/-in), im Elektro- und SHK-Handwerk sowie in weiteren Berufen mit kunden- oder baustellenabhängigen Einsatzzeiten. Die damit verbundenen zusätzlichen organisatorischen Anforderungen können dazu führen, dass die Teilzeitausbildung nicht in allen Betrieben umgesetzt werden kann oder als nur eingeschränkt praktikabel eingeschätzt wird.

10. Wie wird der zeitliche Umfang einer Teilzeitausbildung konkret festgelegt (z.B. prozentuale Reduzierung der regelmäßigen Ausbildungszeit)?

11. Führt eine Reduzierung der Ausbildungszeit in Teilzeit grundsätzlich zu einer Verlängerung der Gesamtausbildungsdauer und wenn ja, in welchem Umfang?

Zu 10. und 11.: Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu 7. und 8. verwiesen.

12. Welche Auswirkungen hat eine reduzierte Ausbildungsvergütung nach Einschätzung des Senats auf die wirtschaftliche Situation insbesondere alleinerziehender Auszubildender? Bitte genaues Gehalt in Euro angeben.

Zu 12.: Die Ausbildungsvergütung reduziert sich entsprechend der vereinbarten Ausbildungszeit. Zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Vergütungsanspruch und zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG. Die konkrete Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf, tariflichen Regelungen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen. Pauschale Angaben in Euro sind daher nicht möglich.

13. Wie informiert der Senat allererziehende Personen über die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung (z. B. über Schulen, Jobcenter, Jugendberufsagenturen)?

Zu 13.: Die Information über Ausbildungsformen, einschließlich der Teilzeitausbildung, ist Bestandteil des gesetzlichen Beratungsauftrags der Akteure der Jugendberufsagentur Berlin. Die Beratung erfolgt an den regionalen Standorten rechtskreisübergreifend durch die beteiligten Institutionen, insbesondere die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die beruflichen Schulen sowie die Träger der Jugendberufshilfe.

Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung gemäß § 7a BBiG bzw. 27b HwO wird im Rahmen der individuellen Beratung dargestellt; informiert wird auch zu Teilzeitausbildungsmöglichkeiten außerhalb von dualen Ausbildungen z. B. in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Die Beratung erfolgt bedarfsgerecht und unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Stellen, einschließlich der Kammern.

Je nach persönlicher Situation und Bedarfslage informieren die Beratungsfachkräfte der Berufsberatung als auch die Fachkräfte für Beratung und Vermittlung der Jobcenter im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der JBA Berlin junge Menschen zu den Möglichkeiten einer Ausbildung in Teilzeit. Weiterführende Informationen sind auch unter <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/teilzeit-berufsausbildung> zu finden.

14. Welche Rollen spielen die Kammern (IHK, HWK etc.) bei der Förderung von Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende?

Zu 14.: Die Kammern bzw. zuständigen Stellen für die Berufsbildung nach BBiG und HwO übernehmen eine zentrale Rolle bei der Beratung von Betrieben und Auszubildenden zur Teilzeitausbildung, prüfen die rechtlichen Voraussetzungen und begleiten das Eintragungsverfahren.

Die HWK Berlin informiert, begleitet und berät Betriebe sowie Auszubildende, insbesondere Alleinerziehende, zur Teilzeitausbildung und zu deren organisatorischer und vertraglicher Umsetzung. Diese Aufgaben werden durch die Ausbildungsberatung sowie die Lehrlingsrolle im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. Ein zentraler Baustein ist das Landesförderprogramm „Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB)“, das durch die Handwerkskammer Berlin umgesetzt wird. Im Rahmen dieses Programms können Betriebe, die erziehende Personen / Alleinerziehende (mindestens ein Kind unter 12 Jahren im gemeinsamen Haushalt) einen Ausbildungsplatz in der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % der monatlichen Ausbildungsvergütung, maximal 7.500 €, erhalten. Darüber hinaus bietet die HWK Berlin Informationsveranstaltungen zur flexiblen Ausbildung, insbesondere zur Teilzeitausbildung, an und beteiligt sich an Kooperationsveranstaltungen, u. a. gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, die in der Vergangenheit auch gezielt für (Allein-)Erziehende bzw. für Frauen durchgeführt wurden.

Die IHK Berlin übernimmt ebenfalls bei der Förderung von Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende vor allem eine beratende und begleitende Funktion. Sie informiert sowohl Ausbildungsbetriebe als auch ausbildungsinteressierte Alleinerziehende über die rechtlichen

und organisatorischen Möglichkeiten der Teilzeitausbildung und unterstützt bei der Ausgestaltung entsprechender Ausbildungsmodelle. Darüber hinaus ist sie für die formale Abstimmung und Eintragung der angepassten Ausbildungsverträge zuständig und prüft, ob trotz reduzierter Arbeitszeit die ordnungsgemäße Vermittlung der Ausbildungsinhalte gewährleistet ist.

Die zuständige Stelle für Berufsbildung in der Landwirtschaft berät Auszubildende und Ausbildende zu organisatorischen Fragen einer Teilzeitausbildung, unterstützt bei der Umsetzung und begleitet die Ausbildung gegebenenfalls.

Zudem tragen die Kammern und zuständigen Stellen durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung dazu bei, Teilzeitausbildung als gleichwertige Ausbildungsform bekannt zu machen.

15. Welche Kenntnis hat der Senat über finanzielle Belastungen alleinerziehender Auszubildenden in Teilzeit?

Zu 15.: Ein-Eltern-Familien verfügen häufig über ein geringes Haushaltseinkommen und sind deutlich häufiger armutsbedroht als Paarfamilien, da sie mit nur einem Erwerbseinkommen den Familienunterhalt bestreiten. So beziehen rund 44 Prozent der Berliner Ein-Eltern-Familien SGB II-Leistungen. Dies betrifft zum Teil auch Ein-Eltern-Familien, bei denen der Elternteil bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat und im erlernten Beruf arbeitet. Mit einer Ausbildungsvergütung ist es selbst bei einer Vollzeitausbildung kaum möglich, den Familienunterhalt ohne private Unterhaltszahlungen oder zusätzliche staatliche Leistungen, wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe oder Kinderzuschlag zu bestreiten. Bei einer durch Teilzeit reduzierten Ausbildungsvergütung gilt das noch verstärkt. Im Gegensatz zu Paarfamilien kann bei Alleinerziehenden eine geringe Ausbildungsvergütung nicht durch ein höheres Erwerbseinkommen eines zweiten Elternteils ausgeglichen werden. Insofern stellt die Aufnahme einer (Teilzeit-)Ausbildung für Alleinerziehende eine höhere finanzielle Herausforderung als für Eltern in Paarfamilien dar.

16. Inwiefern werden ergänzende Leistungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) systematisch mit der Ausbildungsberatung verknüpft?

Zu 16.: Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 13.

Die Beratenden aller in der JBA Berlin vertretenen Rechtskreise beraten junge Menschen zu den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten je nach individueller Bedarfslage.

Laut HWK Berlin erfolgt eine eigenständige tiefgehende Beratung zu ergänzenden Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag) nicht; es wird eine Verweisberatung an die zuständigen Stellen vorgenommen. Parallel informiert die HWK Berlin im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung des Land Berlin (FBB) über die dortigen Fördermöglichkeiten, u. a. für erziehende Personen / Alleinerziehende (z. B. 75 % Zuschuss, max. 7.500 € je Ausbildungsverhältnis).

Auch die IHK Berlin berichtet, dass eine systematische Beratung zu ergänzenden sozialen Leistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag nicht besteht. Die Ausbildungsberatung der Kammern ist gesetzlich auf die Qualitätssicherung und Begleitung der Berufsausbildung ausgerichtet und umfasst keine sozialrechtliche Leistungsberatung. Werden entsprechende Leistungen im Rahmen der Beratung thematisiert, erfolgt in der Regel eine Weiterverweisung an zuständige Stellen wie Jobcenter, Familienkassen, Wohngeldbehörden oder Jugendberufsagentur.

Laut IHK Berlin besteht eine verbindliche, institutionalisierte Verzahnung im Sinne eines abgestimmten Verfahrens oder eines gemeinsamen Fallmanagements zwischen Ausbildungsberatung und Leistungsträgern jedoch nicht. Die Aufgabe einer umfassenden Beratung zu ergänzenden Leistungen liegt primär bei den dafür zuständigen Sozialleistungsträgern. Die Jugendberufsagentur übernimmt hierbei eine zentrale Schnittstellenfunktion, indem sie Ausbildungs- und Berufsberatung mit sozialrechtlicher Unterstützung bündelt.

17. Sieht der Senat Anpassungsbedarf bei landesseitigen Unterstützungsinstrumenten, um Teilzeitausbildungen attraktiver und existenzsichernd zu gestalten?

Zu 17.: Im Rahmen der Förderung der betrieblichen Ausbildung (Richtlinienförderung) der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) wurden in der Vergangenheit Projekte unterstützt, die auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung und besonderen Lebenslagen abzielen, darunter auch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Teilzeitausbildung.

Bisher war die Ausbildung in Teilzeit für folgende Personengruppen relevant: Alleinerziehende, Auszubildende, die Angehörige pflegen, Menschen mit Behinderung und Lernbeeinträchtigung, Geflüchtete.

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Umsetzung von Projekten der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung haben gezeigt, dass das Angebot, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, nur begrenzt bis gar nicht nachgefragt wurde. Als Hemmnisse wurden unter anderem lange Wegezeiten zu spezialisierten Berufsschulstandorten identifiziert. Damit ist erkennbar, dass trotz gesetzlich flexibler Regelung zwischen Betrieb und Auszubildenden (siehe auch Antwort zu Frage 7 und 8.) sich die Umsetzung in der Praxis sowohl für Betrieb, Berufsschule und Auszubildende teilweise noch herausfordernd gestaltet. Wie in der Antwort zu Frage 5 beschrieben wird nach flexiblen Lösungen, um die besonderen Bedarfe von Teilzeitauszubildenden zu berücksichtigen, gesucht. So werden bspw. Einzelfalllösungen in der Ausgestaltung der Umsetzung der Ausbildung in Teilzeit gefunden, z. B. in Fällen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) und Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU).

Wie in der Antwort zu Frage 16. beschrieben gibt es verschiedene Unterstützungsleistungen, die zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen können. So stellt beispielsweise die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ein zentrales Instrument zur Unterstützung von Auszubildenden mit geringem Einkommen dar, kann jedoch einkommensbedingte Belastungen infolge reduzierter Ausbildungszeiten nur teilweise ausgleichen. Auch hierzu berät die JBA Berlin Auszubildende.

18. Welche strategischen Ziele verfolgt der Senat beim Ausbau der Teilzeitausbildung insgesamt?

Zu 18.: Mit § 7a des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 27b HwO ist eine Teilzeitberufsausbildung für alle Ausbildungsinteressierten möglich. Diese Öffnung soll durch die Steigerung der Bekanntheit und den Abbau von Vorbehalten sowie durch die Möglichkeit von fallspezifischen Absprachen für den Berufsschulunterricht gefördert werden.

19. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um insbesondere alleinerziehenden Personen den Zugang zu einer dualen Ausbildung zu erleichtern?

Zu 19.: Der Senat plant derzeit keine zusätzlichen, ausschließlich auf alleinerziehende Personen zugeschnittenen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu einer dualen Ausbildung. Gleichwohl profitieren Alleinerziehende bereits von bestehenden arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Instrumenten, die grundsätzlich auf die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Erwerbstätigkeit ausgerichtet sind. Hierzu zählen unter anderem Beratungs- und Unterstützungsangebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter, Fördermöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungsförderung sowie bestehende Modelle der Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere für Personen mit familiären Verpflichtungen von Bedeutung sind. Spezifisch auf Alleinerziehende zugeschnittene Beratungsangebote werden im Rahmen des Landesprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende bereitgestellt. Die Anlaufstellen für Alleinerziehende bieten individuelle Beratung und Gruppenworkshops zu den Themen eigenständige Existenzsicherung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Ausbildung an. Zudem sind gute Arbeit und eigenständige Existenzsicherung ein Schwerpunktthema der bezirklichen Netzwerke für Alleinerziehende im Rahmen des Landesprogramms. Die Koordinierenden für Alleinerziehende sensibilisieren mit Fachveranstaltungen und Netzwerkarbeit Unternehmen und andere Akteurinnen und Akteure für die Bedarfe und Potentiale von alleinerziehenden Beschäftigten. Darüber hinaus verfügt Berlin über ein breites Angebot an Kindertagesbetreuung, das grundsätzlich auch Auszubildenden offensteht und einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Ausbildung und familiären Sorgeaufgaben leistet. Ergänzend stehen Unterstützungsangebote zur beruflichen Orientierung, Begleitung und Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen zur Verfügung, die auch von Alleinerziehenden in Anspruch genommen werden können. Unabhängig davon erarbeitet der Senat derzeit eine Fachkräftestrategie für Berlin. Ziel dieser Strategie ist es unter anderem, die Arbeitsmarktbeteiligung bislang unterrepräsentierter Gruppen zu erhöhen und den erfolgreichen Zugang sowie den Abschluss beruflicher Ausbildungen zu verbessern.

In diesem Zusammenhang werden auch strukturelle Hürden und spezifische Bedarfe von Alleinerziehenden analysiert und in den Blick genommen. Etwaige weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen dieses strategischen Prozesses geprüft.

Berlin, den 27. Januar 2026

In Vertretung

Micha Klappe

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage zu S 19/24775 - Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie: Was tut der Senat für alleinerziehende Azubis?

Tabelle 1 Dual Auszubildende nach BBiG in Teilzeitberufsausbildung in den Jahren 2021 bis 2024 in Berlin aufgeschlüsselt nach Ausbildungsbereichen und Geschlecht.

Ausbildungsbereich	2021			2022			2023			2024		
	m	w	Gesamt									
Industrie und Handel	63	141	204	57	123	180	78	126	204	96	147	243
Handwerk	15	45	60	15	51	66	18	54	72	27	51	78
Landwirtschaft	3	3	3	-	-	-	-	6	6	-	6	6
Öffentlicher Dienst	6	39	45	9	33	42	15	54	69	18	93	111
Freie Berufe	-	51	51	6	63	66	-	39	39	3	36	39
Hauswirtschaft	-	6	9	-	9	9	-	9	9	-	9	9
Insgesamt	90	282	372	87	279	366	108	285	396	144	339	483

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Tabelle 1 verdeutlicht, dass tendenziell mehr Frauen die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung nutzen.

Bei den Frauen liegt der Anteil der Teilzeitausbildenden an allen Auszubildenden in dualen Ausbildungsberufen im Jahr 2024 bei 2,5 % und bei den Männern bei 0,7 %.

Der Anteil der Teilzeitausbildungen in Dualer Ausbildung macht insgesamt 1,4 % aller Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2024 aus. Es handelt sich also weiterhin um eine sehr kleine Gruppe. Im Vergleich zu 2021 ist der Anteil geringfügig gestiegen.

Tabelle 2 Dual Auszubildende nach BBiG und HwO in Teilzeitberufsausbildung in den Jahren 2021 bis 2024 in Berlin aufgeschlüsselt Alter

Im Alter von ... Jahren	2021			2022			2023			2024		
	m	w	Gesamt									
17 und jünger	3	3	3	3	3	3	3	3	6	6	3	6
18	6	6	15	-	9	9	-	9	12	3	15	18
19	9	9	18	9	12	21	6	12	18	9	15	24
20	9	21	30	9	18	27	21	12	33	6	18	27
21	9	18	27	12	27	39	9	21	30	21	15	36
22	6	24	30	3	18	21	15	24	36	12	27	39
23	6	24	30	6	21	24	6	21	24	12	24	36
24	6	21	27	3	21	24	6	27	33	15	27	42
25	6	21	27	6	24	27	6	21	30	6	24	27
26	3	18	21	6	18	24	6	12	18	12	24	36
27	6	18	24	-	15	15	6	15	21	9	15	21
28	6	12	18	6	18	24	-	18	18	9	15	24
29	3	12	15	6	6	12	6	15	21	3	18	21
30	3	6	9	-	12	15	-	3	6	6	15	21
31	3	6	9	-	9	9	3	15	15	-	6	6
32	-	12	12	6	6	12	-	6	6	-	6	9
33	-	12	12	-	6	6	3	6	9	-	9	12
34 und älter	9	42	51	9	39	48	12	45	54	18	63	81
Insgesamt	90	282	372	87	279	366	108	285	396	144	339	483

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Tabelle 3: Dual Auszubildende mit Teilzeitausbildung im Berichtsjahr 2024 nach Berufen in Berlin

Beruf	insgesamt
Insgesamt	483
darunter	
Änderungsschneider/in	3
Augenoptiker/in	3
Bauzeichner/in	3
Bootsbauer/in FR Neu-, Aus- und Umbau	3
Buchhändler/in	3
Chemielaborant/in	3
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	3
Fachangestellte(r) für Arbeitsmarktdienstleistungen	6
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	6
Fachinformatiker/in FR Anwendungsentwicklung	12
Fachinformatiker/in FR Systemintegration	18
Fachkraft für Gastronomie	3
Fachlagerist/in	3
Fachpraktiker/in für Bürokommunikation (§66 BBiG)	21
Fachpraktiker/in für Dialogmarketing (§66 BBiG)	6
Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung (§42r HwO)	6
Fachpraktiker/in Hauswirtschaft (§66 BBiG)	6
Fachpraktiker/in im Gastgewerbe (§66 BBiG) (24 Monate)	3
Fachpraktiker/in Küche (Beikoch/Beiköchin) (§66 BBiG)	3
Fahrradmonteur/in	3
Fahrzeugpfleger/in (§66 BBiG) (24 Monate)	3
Friseur/in	6
Gärtner/in FR Garten- und Landschaftsbau	3

Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	3
Gebäudereiniger/in	3
Goldschmied/in FR Schmuck	12
Hotelfachmann/-fachfrau	3
Hotelfachmann/-fachfrau (VO 1998)	3
Immobilienkaufmann/-kauffrau	3
Industriekaufmann/-kauffrau	3
Industriekaufmann/-kauffrau (VO 2002)	3
Industriemechaniker/in	3
Kanalbauer/in	3
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	72
Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management	3
Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce	9
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	6
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	9
Koch/Köchin	3
Maßschneider/in	15
Mediengestalter/in Digital und Print (VO 2013) FR Gestaltung und Technik	3
Medizinische(r) Fachangestellte(r)	9
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r)	3
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	3
Sozialversicherungsfachangestellte(r) FR Gesetzliche Rentenversicherung	54
Steuerfachangestellte(r)	6
Technische(r) Produktdesigner/in FR Maschinen- und Anlagenkonstruktion	9
Technische(r) Systemplaner/in FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	3
Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r)	3
Tischler/in	18
Tourismuskaufmann/-kauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- & Geschäftsreisen)	3

Verkäufer/in	15
Verwaltungsfachangestellte(r) FR Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der EKD	3
Verwaltungsfachangestellte(r) FR Landesverwaltung	39
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	12
Zerspanungsmechaniker/in	3
Zimmerer/Zimmerin	3

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Anmerkung: Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Daher enthält die Tabelle nur Berufe, in denen mehr als zwei Auszubildende in Teilzeit tätig sind.